

Kurztitel

Werbeabgabegesetz 2000

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 29/2000 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 142/2000

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

30.12.2000

Außerkrafttretensdatum

23.12.2025

Index

32/08 Sonstiges Steuerrecht

Beachte

Bezugszeitraum: Abs. 3

ab 1.1.2001

§ 6 Abs. 2 idF BGBI. I Nr. 142/2000

Text**Steuergegenstand**

§ 1. (1) Der Werbeabgabe unterliegen Werbeleistungen, soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden. Wird eine zum Empfang in Österreich bestimmte Werbeleistung in Hörfunk und Fernsehen vom Ausland aus verbreitet, dann gilt sie als im Inland erbracht.

(2) Als Werbeleistung gilt:

1. Die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken im Sinne des Mediengesetzes.
2. Die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Hörfunk und Fernsehen.
3. Die Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften.

(3) Nicht als Werbeleistung gilt die mediale Unterstützung gemäß § 17 Abs. 7 des Glückspielgesetzes.

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2025

Gesetzesnummer

20000689

Dokumentnummer

NOR40013800